

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Zuge der Information der Mitglieder der hessischen Psychotherapeutenkammer über die veränderte Eingruppierung von PP/KJP im TVöD-Kommunal haben uns viele Rückfragen erreicht. Ich habe hier einige Fragen und wie ich persönlich darauf antworten würde, in einer FAQ-Tabelle zusammengestellt. Ich bitte darum, diese Tabelle als „Work in Progress“ zu verstehen. Neuerungen wurden farblich markiert. Die Tabelle gibt meine persönlichen Einschätzungen zu den vielen Fragen wieder, ist also keine juristisch gesicherte Bewertung; die kann nur eine ArbeitsrechtlerIn bzw. eine TarifexpertIn bei Ver.di oder bei der VKA Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände abgeben.

Noch eine wichtige Bitte: Halten Sie uns bei Problemen auf dem Laufenden, insbesondere bei einem ablehnenden Statement zu einem Antrag auf Höhergruppierung.

Karl-Wilhelm Höffler  
Psychotherapeutenkammer Hessen  
Mitglied des Vorstands  
[khoeffler@ptk-hessen.de](mailto:khoeffler@ptk-hessen.de)

Stand: 7. Dezember 2017

Kann man noch nach dem 31.12.2017 eine Höhergruppierung beantragen.	Nein. Ver.di hat informiert: Ein Antrag auf Höhergruppierung nach EG 14 ist nur bis zum 31.12.2017 möglich. Nach dem 01.01.2018 könnte es eine Höhergruppierung vielleicht noch dann geben, wenn sich die Tätigkeit grundlegend geändert hätte.
Für welche Tarifverträge gibt es die Möglichkeit der Höhergruppierung?	TVöD-Kommunal. Die Details finden sich in der Anlage 1 des TVöD-Kommunal: <a href="http://www.kav-bremen.de/Tarifvertraege/TVoeD/Entgeltordnung-zum-TVoeD">http://www.kav-bremen.de/Tarifvertraege/TVoeD/Entgeltordnung-zum-TVoeD</a>
Welche Tarifverträge sind derzeit in der Verhandlung bzw. in der Vorbereitung zur Verhandlung?	TV-L, TV-Hessen, TV TG DRV. Wenn hier eine Höhergruppierung beantragt wird, könnte das den politischen Druck auf die Arbeitgeber erhöhen, sich in den Tarifverhandlungen zu bewegen.
Gilt der TVöD-Kommunal für mich auch, wenn ich der Verwaltung zugeordnet bin.	Ja, er gilt für alle Bereiche, in denen der TVöD-Kommunal Anwendung findet.
Wenn ich nach dem TVöD-Kommunal vergütet werde, ist es dann sicher, dass ich höhergruppiert werden?	Leider nicht. Es sollte auf jeden Fall dargestellt werden, dass man Tätigkeiten ausübt, die psychotherapeutische Expertise benötigt.
Wie kann nachgewiesen werden, dass ich Tätigkeiten ausübe, die psychotherapeutische Expertise notwendig machen?	Nachgewiesen könnte das beispielsweise durch Stellenausschreibungen, durch die Beschreibung des Anforderungsprofils in Stellenanzeigen für die eigene Stelle, durch Aufgabenbeschreibungen oder Verfahrensanweisungen im Rahmen des QM (die von der Einrichtungsleitung freigegeben wurden), durch die Beaufsichtigung und Anleitung von PiA, durch Aussagen in der Konzeption der Einrichtung oder in Vereinbarungen der Einrichtung mit Zuschussgebern und Kooperationspartnern, schließlich durch Benennung von Aufgaben im alltäglichen Betrieb der Einrichtung, deren Erfüllung ohne psychotherapeutische Expertise nicht zu leisten sind.
Mit welchem Satz beantrage ich die Höhergruppierung?	„Hiermit beantrage ich die Höhergruppierung gemäß § 29 b TVÜ-VKA in die Entgeltgruppe 14 (Anlage 1 zum TVöD-Kommunal)“.

Ist eine stufengleiche Höhergruppierung garantiert?	<p>Leider nicht. Hierzu gibt es besondere Regelungen. Die Höhergruppierung erfolgt tarifrechtlich nach der bis zum 28.02.2017 geltenden Regelung der Stufenzuordnung (§ 17 Abs. 4 TVöD), also nicht zwingend stufengleich. Man kann aber auf jeden Fall den Wunsch äußern, dass die Höhergruppierung stufengleich erfolgen soll.</p> <p>Die BPTK hat dazu ein Merkblatt online:  <a href="http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/BPTK/Gremien/PTI/Aktuelles/20170523_merkblatt_antrag_hoehergruppierung-hv.pdf">http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/BPTK/Gremien/PTI/Aktuelles/20170523_merkblatt_antrag_hoehergruppierung-hv.pdf</a></p> <p><b>Verdi hat den Weg der Antragstellung auf Höhergruppierung gewählt, damit die Kolleginnen und Kollegen kalkulieren können, welche Folgen die Eingruppierung in EG 14 auf die Abfolge der Höherstufungen hat. Das muss sich jede/r im Detail anschauen.</b></p>
Kann ich eine Höhergruppierung beantragen, wenn der TVöD-Kommunal nicht für mich gilt.	Ein Antrag auf bessere Vergütung ist immer möglich, weil Tarifverträge nur die Minimalvergütung regeln. Der Arbeitgeber hat verschiedene Wege, die Vergütung zu verbessern: über eine außertarifliche Zulage, über besondere Regelungen für ein persönliches Fortbildungsbudget, über die Erstattung des Kammerbeitrags durch den Arbeitgeber, über einen Dienstwagen bei Arbeit an verschiedenen Standorten, über außertarifliche Regelungen im Hinblick auf den Kündigungsschutz und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, usw.. Allerdings erweisen sich hier die nicht-öffentlichen Arbeitgeber als flexibler und kreativer als die öffentlichen.
Wer kann mich in einer gerichtlichen und vorgerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber um eine Höhergruppierung unterstützen?	Die Gewerkschaft Ver.di. Nötig wäre dann eine Mitgliedschaft bei Ver.di.
Wer verhandelt die Tarifverträge, in denen es um eine Höhergruppierung geht?	Die jeweiligen Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaft Ver.di.
Gibt es die Höhergruppierungsmöglichkeit auch bei kirchlichen Tarifverträgen?	Da die kirchlichen Tarifverträge sich (zumindest in der Vergangenheit) an den TVöD angelehnt haben, wäre es einen Versuch wert.
Wem könnte ich Informationen zukommen lassen, wenn ein Antrag auf Höhergruppierung abgelehnt wird?	Der Gewerkschaft Ver.di und der Psychotherapeutenkammer <a href="mailto:khoeffler@ptk-hessen.de">khoeffler@ptk-hessen.de</a> .
Gibt es Unterschiede zwischen PP und KJP bei der Höhergruppierung nach TVöD-Kommunal?	Eindeutig: Nein.
Ist EG 14 das „Ende der Fahnenstange“?	<b>Jein.</b> Uns sind Kliniken bekannt, die Abteilungsleitungen nach EG 15 vergüten. Zudem hat Ver.di die Forderung für PP/KJP für die Verhandlungen um den TV-L auf EG 15 festgelegt. <b>Im Tarifvertrag ist eine Höhergruppierung von PP/KJP von EG 14 nach EG 15 bei Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nicht vorgesehen. Außertariflich könnte die KollegIn mit Leitungsaufgaben aber den Arbeitgeber von einer besseren Vergütung überzeugen.</b>
Entspricht EG 14 der Systematik des TVöD-Kommunal?	Nein. Abgesehen von den gesonderten Ärzdetabellen für Krankenhäuser, die noch höher ausfallen, erhalten Fachärzte, Fachzahnärzte und Fachtierärzte in kommunalen Institutionen die EG 15.
Gibt es Hilfestellungen, um die eigene Tätigkeit z. B. im Rahmen der Beschreibung von Aufgaben für das QM der Einrichtung darzustellen.	Ja. Die Psychotherapeutenkammer Hessen hat dazu einen Text veröffentlicht: <a href="https://lppkjp.de/wp-content/uploads/2017/12/Taetigkeitsbeschreibung_Berufsgruppe_PPKJP_Diskussionsversion_2016_03_15.pdf">https://lppkjp.de/wp-content/uploads/2017/12/Taetigkeitsbeschreibung_Berufsgruppe_PPKJP_Diskussionsversion_2016_03_15.pdf</a> .
Hat die Bundespsychotherapeutenkammer Informationen online?	Ja. Hier der Link (Stichwort „Aktuelles“): <a href="http://www.bptk.de/bptk/gremien/psychotherapeuten-in-institutionen.html">http://www.bptk.de/bptk/gremien/psychotherapeuten-in-institutionen.html</a>
Hat die Psychotherapeutenkammer Hessen Informationen online?	Ja. Hier der Link: <a href="https://lppkjp.de/wp-content/uploads/2017/01/Tarifrecht-Eingruppierungsfragen-Aktueller-Stand-2017.pdf">https://lppkjp.de/wp-content/uploads/2017/01/Tarifrecht-Eingruppierungsfragen-Aktueller-Stand-2017.pdf</a>
Rechtfertigt die Aufsicht über und die Anleitung von PiA eine Höhergruppierung?	Ja. Wenn PiA in der Einrichtung ihre Praktische Tätigkeit I oder II ableisten, ist das als Beleg zu werten, dass psychotherapeutische Leistungen erbracht werden. Die Tätigkeit eines ausbildungsbeauftragten Psychotherapeuten ist eine mit besonderer Verantwortung. Das wurde im Psychotherapeutenjournal Heft 2-2017 (auf der Hessenseite) dargestellt und rechtfertigt eine Vergütung nach zumindest EG 14, wenn nicht gar EG 15. <a href="https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/38CB16EDB11EE29BC125813F0024E282/\$file/ptj_2017-2.pdf">https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/38CB16EDB11EE29BC125813F0024E282/\$file/ptj_2017-2.pdf</a> .
Rechtfertigt eine geringe Vergütung für PiA die Verweigerung der Höhergruppierung nach EG 14?	Nein. Die Tätigkeit von PiA ist eine psychotherapeutische Arbeit, die nur unter Anleitung und Aufsicht stattfinden kann, wie im Psychotherapeutenjournal Heft 2-2017 (auf der Hessenseite) dargestellt. PiA können nicht eigenverantwortlich Psychotherapie durchführen. <a href="https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/38CB16EDB11EE29BC125813F0024E282/\$file/ptj_2017-2.pdf">https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/38CB16EDB11EE29BC125813F0024E282/\$file/ptj_2017-2.pdf</a> .

Rechtfertigt die „Diagnostik psychischer Störungen“ und die „Beratung zu möglichen Therapien“ eine Höhergruppierung nach EG 14.	Ja. Diagnostik psychischer Störung ist Heilkunde. Allerdings wäre zu wünschen, dass in der Aufgabenbeschreibung noch konkreter formuliert wird, etwa so „Psychotherapeutische Diagnostik und Ausschlussdiagnostik psychischer Störungen; Psychotherapeutische Beratung zu den Möglichkeiten einer Psychotherapie und ggf. Motivation zur Durchführung einer Psychotherapie“.
Reicht „Kriseninterventionen bei psychischen Beanspruchungen“ für eine Höhergruppierung?	Nein. Übersetzt in die Sprache der Heilkunde könnte man sagen: „Psychotherapeutische Krisenintervention bei Anpassungsstörungen und Akuten Belastungsreaktionen“.
Gibt es einen Rechtsanspruch für eine Höhergruppierung von EG 14 nach EG 15 bei besonderer Tätigkeit und Verantwortung?	Das ist aus dem TVöD-Kommunal meines Erachtens nicht ableitbar. Aber probieren kann man es auf jeden Fall. Beispiele für diese Tätigkeit wäre die Funktion einer Abteilungsleitung oder die Funktion einer ausbildungsbeauftragten PsychotherapeutIn mit Aufsichtspflicht und Anleitungspflicht gegenüber den PiA.
Ist eine Eingruppierung von KJP in den Tarifvertrag SuE noch möglich?	Ver.di sagt: Nein. Die Eingruppierung von KJP in S 17 sei im TVöD-BT SuE (VKA) Geschichte. Bei entsprechender Tätigkeit ist die Tätigkeit jetzt in EG 14 eingruppiert. Es darf seit 01.07.2015 kein/e KJP mehr in S 17 eingruppiert sein.
Sollte ich eine Höhergruppierung beantragen, wenn der Arbeitgeber diese schon als freiwillige Leistung vorgenommen hat?	Ver.di sagt: Ja. Auch da, wo der Arbeitgeber freiwillig schon die Höhergruppierung EG 14 zahlt, sollte die Höhergruppierung nach EG 14 vor dem 31.12.2017 beantragt werden. Damit die Höhergruppierung nicht freiwillige Leistung des Arbeitgebers bleibt.
Kommt für mich als Leitung auch die „EG 15 Ü“ infrage?	Die „EG 15 Ü“ kam aus den Übergängen vom BAT zum TVöD. Diese Tarifgruppe ist jetzt nicht mehr offen.